



1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von **MHA ZENTGRAF**

1.2. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf ihre Einbeziehung für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen.

2. Vertragsgegenstand und Preise

2.1 Bei Sonderanfertigungen ist **MHA ZENTGRAF** nicht verpflichtet, die Vorgaben des Kunden auf Richtigkeit zu überprüfen. **MHA ZENTGRAF** wird den Kunden jedoch darauf hinweisen, wenn es Vorgaben nicht für plausibel hält.

2.2 Dienstleistungen von **MHA ZENTGRAF**, die über die Verkäuferpflichten hinausgehen, wie z.B. Beratungs-, Planungs-, Einbauleistungen oder Wartungsarbeiten, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2.3 Alle Preise sind netto und gelten ab Werk; Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz, Verpackungs-, Transport-, Montage- und Versicherungskosten sind zusätzlich zu bezahlen.

2.4 Es gelten die Preise gemäß der aktuell gültigen Preisliste von **MHA ZENTGRAF** zum Zeitpunkt der Bestellung. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, darf **MHA ZENTGRAF** den Preis anpassen, wenn Lieferanten von **MHA ZENTGRAF** ihre Preise geändert haben und dies Auswirkungen auf die Bestellung hat. Über Änderungen wird der Kunde umgehend informiert.

2.5 Der Mindestbestellwert beträgt netto EUR 300,-. Bei Unterschreiten dieser Grenze hat der Kunde einen angemessenen Zuschlag zu den Listenpreisen zu zahlen.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Angebote von **MHA ZENTGRAF** sind freibleibend. Kostenvorschläge für Sonderanfertigungen sind unverbindlich und zu vergüten.

3.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung des Kunden von **MHA ZENTGRAF** schriftlich bestätigt wurde oder mit der Ausführung der Leistung begonnen wurde oder die Ware geliefert wurde. Mündliche Nebenabreden und Zusagen sind ohne schriftliche Bestätigung von **MHA ZENTGRAF** unwirksam.

3.3 **MHA ZENTGRAF** ist berechtigt, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten, wenn sich das Vermögen des Kunden nachhaltig verschlechtert hat oder über dessen Vermögen die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

3.4 Wird dem Kunden ein Rücktrittsrecht eingeräumt und nimmt der Kunde es in Anspruch, hat er an **MHA ZENTGRAF** Stornokosten in Höhe von 50% des Auftragswerts zu zahlen.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

4.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn **MHA ZENTGRAF** sie schriftlich bestätigt hat. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch **MHA ZENTGRAF**, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung von eventuell vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Materialien sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2 Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die von **MHA ZENTGRAF** nicht zu vertreten sind, z.B. bei höherer Gewalt, Streik, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Betriebsstörungen oder Störung der Verkehrswege, verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – entsprechend. Dasselbe gilt, wenn diese Umstände bei Lieferanten von **MHA ZENTGRAF** oder deren Unterlieferanten eintreten. **MHA ZENTGRAF** wird

den Kunden umgehend über solche Hindernisse und die voraussichtliche Dauer informieren.

4.3 Hat **MHA ZENTGRAF** die Verzögerung verschuldet, kann der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten oder 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu verlangen, es sei denn der Kunde kann **MHA ZENTGRAF** einen geringeren Schaden nachweisen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann **MHA ZENTGRAF** vom Vertrag zurückzutreten. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

4.5 Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW INCOTERMS 2010) Merzig. Die Lieferfrist ist ein-gehalten, wenn **MHA ZENTGRAF** dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware bis zu ihrem Ablauf angezeigt hat. Der Gefahrübergang erfolgt mit Anzeige der Versandbereitschaft.

4.6 Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

4.7 **MHA ZENTGRAF** ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Der Kunde ist zur Bezahlung der gelieferten Teilmengen verpflichtet.

5. Forderungen, Zahlung und Zahlungsverzug

5.1 Die Zahlung hat ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

5.2 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3 **MHA ZENTGRAF** hat das Recht, seine Forderungen gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

5.4 Ist der Kunde in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Kunden fällig gestellt werden.

5.5 Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

6. Geistiges Eigentum, Schutzrechte

6.1 An sämtlichen Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschlägen behält sich **MHA ZENTGRAF** die Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung von **MHA ZENTGRAF** weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden.

6.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass durch die Konstruktion der nach seinen Vorgaben gefertigten Waren keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat **MHA ZENTGRAF** von allen Ansprüchen wegen Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen.

6.3 Kommt es im Rahmen von Sonderanfertigungen zu gemeinsamen Entwicklungen zwischen **MHA ZENTGRAF** und dem Kunden, schließen die Vertragspartner über die Verteilung der Schutzrechte eine gesonderte Vereinbarung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 **MHA ZENTGRAF** behält sich das Eigentum an der Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung erhält, behält sich **MHA ZENTGRAF** das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus dieser beglichen sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle erforderlichen Wartungsarbeiten und Instandsetzungen durchzuführen



oder von Dritten durchführen zu lassen.

7.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. **MHA ZENTGRAF** erwirbt an den dadurch entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Kunde bereits jetzt überträgt. Die Höhe des Miteigentumsanteils von **MHA ZENTGRAF** bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Erzeugnissen. Der Kunde hat in diesen Fällen, die im Eigentum oder Miteigentum von **MHA ZENTGRAF** stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber in vollem Umfang an **MHA ZENTGRAF** ab. **MHA ZENTGRAF** nimmt diese Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von **MHA ZENTGRAF** steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von **MHA ZENTGRAF** am Miteigentum entspricht.

7.4 **MHA ZENTGRAF** ermächtigt den Kunden widerruflich, die an **MHA ZENTGRAF** abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die aus der Abtretung zustehenden Erlöse sind **MHA ZENTGRAF** sofort nach Eingang weiterzuleiten. Auf Verlangen hat der Kunde seine Abnehmer von der Abtretung zu informieren und **MHA ZENTGRAF** die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit **MHA ZENTGRAF** eine Offenlegung der Abtretung und/oder Einziehung der abgetretenen Forderungen selbst vornehmen kann.

7.5 Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Greifen Dritte auf Vorbehaltsware und/oder an **MHA ZENTGRAF** abgetretene Forderungen zu, ist der Kunde verpflichtet, **MHA ZENTGRAF** sofort zu unterrichten. Kosten, die **MHA ZENTGRAF** durch einen solchen Zugriff entstehen, trägt der Kunde, sofern der Ersatz nicht von Dritten zu erlangen ist.

7.6 Bei Übersicherung von mehr als 20% ist **MHA ZENTGRAF** zur Freigabe der diesen Prozentsatz wertmäßig übersteigenden Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich unter genauer Angabe des Mangels anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

8.2 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Ablieferung. Bei Werkleistungen von **MHA ZENTGRAF** beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung. Schadensersatzansprüche bestehen nur in dem in Ziffer 9 dieser Bedingungen geregelten Umfang.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei erkannten Mängeln die Verwendung der mangelhaften Ware, insbesondere deren Verarbeitung oder Weiterverkauf, unverzüglich einzustellen.

8.4 **MHA ZENTGRAF** haftet nicht für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Verschmutzung, unsachgemäßen Transport, Behandlung, Lagerung, Verwendung, Nutzung, Montage der Ware oder durch sonstige vom Kunden oder von Dritten zu verantwortende Umständen entstehen. Ein Schaden, der auf spezielle, für **MHA ZENTGRAF** nicht konkret vorhersehbare Einsatzbedingungen der Ware (z.B. Verschmutzungsgefahr) zurückzuführen ist, stellt keinen Mangel im Sinne der Gewährleistung dar.

8.5 Spezifikationen der Ware oder sonstige Angaben über den Vertragsgegenstand dienen lediglich der Beschreibung und enthalten keine Zusicherung für die Beschaffenheit. Abweichungen von diesen Spezifikationen und Angaben sind keine Mängel, wenn sich diese Abweichungen im Rahmen des gesetzlichen oder nach dem Stand der Technik Zulässigen

halten und die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht, wenn **MHA ZENTGRAF** dem Kunden die Spezifikation bei Vertragsabschluss ausdrücklich als solche schriftlich zugesichert hat.

8.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, es sei denn **MHA ZENTGRAF** befindet sich mit der Nacherfüllung in Verzug oder der Kunde ist durch dringende betriebliche Erfordernisse oder Gefahr im Verzug zur Mängelbeseitigung gezwungen. Handelt der Kunde dem zuwider, entfällt die Gewährleistungspflicht von **MHA ZENTGRAF** für die betroffene Ware.

8.7 Zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten darf **MHA ZENTGRAF** nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Sind die Nacherfüllungskosten unverhältnismäßig, ist **MHA ZENTGRAF** berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Ersetzte Teile werden Eigentum von **MHA ZENTGRAF**.

8.8 Wird nicht innerhalb angemessener Frist nacherfüllt oder misslingt dies auch im zweiten Versuch, darf der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurüctreten.

9. Haftung

9.1 **MHA ZENTGRAF** haftet nur für Schäden, die von **MHA ZENTGRAF** vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Verletzung wesentlicher Vertragspflichten leicht fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens auf den Kaufpreis, begrenzt.

9.2 Die Regelungen in Ziffer 9.1 gelten nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.3 Soweit nach diesen Bedingungen die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von **MHA ZENTGRAF** sowie für die Haftung von Mitarbeitern und Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

9.4 Sämtliche Haftungsansprüche verjähren in zwölf Monaten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistigem Verhalten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Kunde **MHA ZENTGRAF** alle Informationen, Unterlagen und sonstigen Mittel vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

10.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies **MHA ZENTGRAF** unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, hat er **MHA ZENTGRAF** daraus entstehende Schäden zu ersetzen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Merzig. **MHA ZENTGRAF** ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen **MHA ZENTGRAF** und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.